



K.E.M. Bau GmbH  
Radetzkystraße 118  
6845 Hohenems

Wolfgang Ulbricht  
Tel.: +43 5552 62241 83  
wolfgang.ulbricht@nueziders.at  
Zl. nü120.20-1/2020-8-2  
Nüziders, 09.10.2020

Straßengrabungsarbeiten in der Gemeinde Nüziders auf der Gemeindestraße Landstraße von Montag, 12.10.2020 ab 07.00 Uhr bis Freitag, 30.10.2020 – 18.00 Uhr

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 b und 7 in Verbindung mit § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird im Bereich der Gemeindestraße „Landstraße“ – auf Höhe des Betriebes der Vonblon Maschinen GmbH, Landstraße 27, 6714 Nüziders im Gemeindegebiet von Nüziders aufgrund von Grabungsarbeiten für die Glasfaseranbindung der Fa. HTB im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der Gemeindestraße „Landstraße“ jeweils im obgenannten Bereich für die Dauer der tatsächlichen Bauarbeiten (**ab tatsächlichem Arbeitsbeginn für die Dauer von 2 Tagen**) folgende Beschränkungen:

1. Die Einengung der Fahrbahn auf der Gemeindestraße „Landstraße“ ist in beiden Fahrtrichtungen mittels der erforderlichen Anzahl von Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ in beiden Richtungen sowie am westseitigen Baustellenbeginn der Gemeindestraße „Landstraße“ mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 8 b „Fahrbahnverengung“ kundzumachen.
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten – Kundmachung „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. S 52 Z 5 StVO.
3. Am ostseitigen Baustellenbeginn auf der Gemeindestraße „Landstraße“ ist dies jeweils mit dem Hinweiszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 53 Z 7 a StVO kundzumachen.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der geltenden Fassung, mit der Anbringung der obgenannten Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. wird mit der Entfernung wieder außer Kraft gesetzt.

Der Zeitpunkt und Ort des Anbringens der Verbotsschilder ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und im angeschlossenen Formular einzutragen.

Dieser Aktenvermerk ist der Gemeinde Nüziders spätestens 3 Tage nach Aufstellung der Verkehrszeichen vorzulegen.



Der Bürgermeister

Im Auftrag  
Wolfgang Ulbricht

***Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.***



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ergeht an:

K.E.M. Bau GmbH, Radetzkystraße 118, 6845 Hohenems, Brief: RSb